



## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Leistungen der Bibliothek der Hochschule Biberach (Bibliotheksgebührensatzung)**

vom 21. November 2006

Auf Grund von § 2 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 56), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz, hat der Senat in seiner Sitzung am 15. November 2006 nachfolgende Gebührensatzung erlassen. Der Rektor der Hochschule Biberach hat dieser Satzung am 21. November 2006 zugestimmt.

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Leistungen der Bibliothek der Hochschule Biberach werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach Abs. 1 entstehen, jedoch nicht in die Gebühr eingerechnet sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.
- (3) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält ist das LHGebG i.V.m. dem LGebG in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

#### **§ 2 Fälligkeit**

Die Fälligkeit der Gebühren und Auslagen richtet sich nach § 18 LGebG.

#### **§ 3 Mahn- und Überschreitungsgebühren**

- (1) Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder elektronisch angemahnt, werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit 1,50 Euro, für die zweite Mahnung zusätzlich 5 Euro für jede ausgeliehene Einheit, für jede weitere Mahnung zusätzlich 10 Euro für jede ausgeliehene Einheit erhoben. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück.

(2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag eine Gebühr von 3 Euro je ausgeliehener Einheit erhoben.

#### **§ 4 Fernleihe**

(1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von

- 1,50 Euro für Studierende der Hochschule
- 4,00 Euro für sonstige Nutzer

erhoben.

(2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien ausgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.

(3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

(4) Für die Neuerstellung eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediendatenträgers wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben.

#### **§ 5 Auslagenersatz**

(1) Von Benutzern sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren, Anfragen bei Einwohnermeldeämtern und Ähnliches zu erstatten.

(2) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag "Kopiendirektversand") anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erheben. Die Vergütungen für den Kopiendirektversand werden von den Bibliotheken direkt an die Verwertungsgesellschaft Wort abgeführt.

#### **§ 6 Schließfächer**

(1) Gegen das vorgesehene Pfand können Schließfächer soweit verfügbar tageweise für die Dauer der Öffnungszeiten der Bibliothek belegt werden.

(2) Bei Beschädigungen durch nicht ordnungsgemäße Benutzung, bei Nichtrückgabe des Schlüssels oder Schlüsselverlust wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 Euro für Reparaturarbeiten bzw. den Austausch des Schlosses erhoben. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7 Ersatzbeschaffung**

- (1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Benutzer es verloren, beschädigt oder nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben hat, so hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von 16 Euro je Einheit erhoben werden. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr wiederbeschafft werden kann.
- (3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

## **§ 8 Benutzungsausweis**

- (1) Für die Studierenden und Beschäftigten der Hochschule Biberach gilt die multifunktionale Chipkarte zugleich als Benutzungsausweis für die Bibliothek.
- (2) Externen Nutzern wird gegen Vorlage des Personalausweises ein Bibliotheksausweis ausgestellt. Die Gebühr für die Ausstellung beträgt 10 Euro.
- (3) Die Gebühr nach Absatz 2 wird von Studierenden anderer Hochschulen bei Vorlage eines gültigen Studentenausweises nicht erhoben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührensatzung tritt zum 1.1.2007 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Hochschulbibliotheksgebührensatzung tritt die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Erhebung von Bibliotheksgebühren (Bibliotheksgebührenverordnung) vom 30.01.02 außer Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung gilt für Gebühren und Auslagen, die nach ihrem In-Kraft-Treten erhoben werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Gebührenrechtsverhältnisse werden nach den bislang geltenden Rechtsvorschriften abgewickelt.

Biberach, 21. November 2006

Prof. Dr. Thomas Vogel  
Rektor

Bekanntmachungsnachweis  
Ausgehängt:  
Abgenommen:

Burster  
Verwaltungsdirektor